

Satzung

Miteinander statt Gegeneinander e.V.

1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Miteinander statt Gegeneinander, im folgenden MsG genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der MsG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
2. Der MsG fördert den Sport für alle in jeder Beziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der MsG fördert ebenfalls den Hundesport als eigenständigen gemeinnützigen Zweck. Dieser wird verwirklicht durch die Durchführung von Rennen und Coursings sowie des Anbieten eines Hundesportparcours. Der MsG e.V. erkennt im Falle einer Aufnahme in den DWZRV dessen Satzung und die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an. Der MsG e.V. erkennt im Falle einer Aufnahme in den DWZRV an, dass seine Veranstaltungen (Rennen und Coursings) nur von der FCI, dem VDH, dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

3 Grundsätze der Tätigkeit des MsG

1. Der MsG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MsG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem MsG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Der MsG fördert Körperkultur und Sport.
3. Der MsG ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, rassischer und religiöser Toleranz.

4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können werden:
 - a) alle volljährigen natürlichen Personen, die sich der Förderung und Durchführung der Interessen des Vereins widmen, - als ordentliche Mitglieder
 - b) alle natürlichen und juristischen Personen - als außerordentliche Mitglieder
 - c) Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, - als Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme in den MsG ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

4. Die Mitgliedschaft im MsG erlischt durch

- a) Austritt, durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- b) Ausschluss, durch den Vorstand des MsG, wenn schwere Verstöße gegen die Satzung des MsG vorliegen oder das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.
- c) Tod, die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

5 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder des MsG:

- a) Alle Mitglieder des MsG haben das Recht, bei allen sportlichen Aktivitäten des MsG mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) die ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- c) die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, als Gäste an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- d) die Ehrenmitglieder haben das Recht, bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Pflichten der Mitglieder des MsG:

- a) Alle Mitglieder des MsG haben die Pflicht, die Satzungen und Ordnungen des MsG einzuhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des MsG schadet. Alle Mitglieder haben regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Interessen des MsG zu fördern.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seiner Kraft steht, die Veranstaltungen des MsG durch seine Mitarbeit in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen des MsG zu unterstützen.

6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Der Beitrag kann auch aus Arbeitsleistungen bestehen, z.B. einem bestimmten Stundenumfang ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen den Verein nach außen hin jeweils allein vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereines sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl und die Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §4 Nr.2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Auflösung des Vereins,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden nach §6 Nr.4

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz für gemeinnützige Zwecke übergeben.